

BFH zum geldwerten Vorteil bei vergünstigten Jobtickets

Der BFH hat mit Urteil vom 14.11.2012 (veröffentlicht am 20.02.2013) entschieden, dass der geldwerte Vorteil einer vergünstigten Jahresnetzkarte (Jobticket) dem Arbeitnehmer bereits **mit Ausübung des Bezugsrechts**, also im Moment des Erwerbs zufließt. Damit hat das Gericht bestätigt, dass der geldwerte Vorteil beim **Erwerb einer Jahresnetzkarte nicht etwa monatlich – sondern sofort - entsteht und zu versteuern ist.**

Urteil des BFH vom 14.11.2012

Streitig war, ob monatliche Zahlungen, die ein Arbeitgeber im Rahmen eines sog. Jobticketprogramms an zwei Verkehrsbetriebe geleistet hat, unter die monatliche 44 €- Freigrenze für Sachbezüge gem. § 8 Abs. 2 S. 9 EStG fallen oder nicht. Bei den Jobtickets handelte es sich um ermäßigte, auf den Namen der Mitarbeiter ausgestellte, nicht übertragbare Jahreskarten für ein bestimmtes Verbundnetz.

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung stellte der Außenprüfer fest, dass der Arbeitgeber die von ihm geleisteten Zuschüsse (EUR 6,135 pro Monat und Mitarbeiter) nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen hatte und beurteilte diese Beträge als geldwerten Vorteil über 73,62 je Mitarbeiter, der die monatliche EUR 44-Grenze überschritten hat. Das Finanzamt erließ einen Haftungsbescheid gegenüber dem Arbeitgeber. Die hiergegen eingelegte Klage vor dem FG Rheinland-Pfalz blieb erfolglos.

Da es sich im Streitfall bei den von den einzelnen Arbeitnehmern erworbenen Jobtickets ausnahmslos um **Jahresnetzkarten** handelte, kam es auf den **Zeitpunkt des Zuflusses** des geldwerten Vorteils an. Dieser erfolgt nach Auffassung des BFH unstreitig im Moment des Erwerbs der Jahresnetzkarten (= Ausübung des Bezugsrechts).



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Finanzwirt StB John Yeboah

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 40 E-Mail: j.yeboah@maack-company.com

Die Tatsache, dass auch die Arbeitnehmer die Gegenleistung für das Job-Ticket monatlich entrichteten, der Arbeitgeber je Arbeitnehmer einen monatlichen Zuschuss an die Verkehrsbetriebe leistete und die Arbeitnehmer monatlich kündigen konnten war für den Zuflusszeitpunkt ohne Bedeutung. Damit bestätigt der BFH in diesem Punkt die vorinstanzliche Auffassung des FG; die Jahresnetzkarten gelten im Moment ihres Erwerbs als zugeflossen. In diesem Zeitpunkt ist der geldwerte Vorteil zu bewerten.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 EStG sind Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, mit den um **übliche Preisnachlässe** geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Auf Basis dieser Formulierung hat der BFH in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der von Verkehrsbetrieben ggü. **dem Arbeitgeber eingeräumte preisliche Vorteil einen nichtsteuerbaren „Mengenrabatt“** darstellt. Ein derartiger Vorteil soll einen üblichen Preisnachlass i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 1 EStG darstellen und damit vom Arbeitnehmer **nicht zu versteuern sein.**

Fazit für die Praxis

- Der geldwerte Vorteil von Jahreskarten gilt bei Arbeitnehmern grds. mit Ausübung des Bezugsrechts, also im Zeitpunkt des Erwerbs als zugeflossen, weil damit der Vorteil in das wirtschaftliche Eigentum des Arbeitnehmers gelangt.

- Bei Arbeitnehmern, die das Bezugsrecht nicht ausgeübt und keine Jahresnetzkarte erworben haben, ist kein Zufluss zu verzeichnen, weil das Einräumen von Ansprüchen noch nicht den Zufluss von Arbeitslohn bewirkt.
- Nach § 40 Abs. 2 S. 2 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für Sachbezüge in Form von unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit mit 15 % **pauschal versteuern**. Die steuerfreien Sachbezüge und pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen sind auf die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzurechnen. Daher sind steuerfreie und pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen in der Lohnsteuerbescheinigung einzutragen.

Beispiel

1. Monatskarte

Üblicher Preis für eine Monatsfahrkarte	100,00 €
abzgl. dem vom Verkehrsträger ggü. dem Arbeitgeber eingeräumte Ermäßigung 10 %	<u>10,00 €</u>
vom Arbeitgeber entrichteter Preis	90,00 €
davon 96 % (R 8.1 Abs. 2 Satz 9)	86,40 €
abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers	<u>45,00 €</u>
geldwerter Vorteil	41,40 €

Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Sachbezüge im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG im Monat gewährt werden, die zu einer Überschreitung der 44-Euro-Grenze führen, bleibt der Vorteil von 41,40 € lohnsteuerlich außer Ansatz.

2. Jahreskarte

Bei einer Jahreskarte fließt nach den o.g. Grundsätzen der geldwerte Vorteil für das gesamte Jahr in einer Summe zu. Daher ist die Freigrenze i.H.v. € 44 überschritten und kommt folglich nicht zur Anwendung.

Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99
E-Mail: info@maack-company.com

Ich möchte den kostenlosen Lohnsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger

Firma

E-Mail

